

Patientenrechte: Das Gesetz ist in Kraft

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) ist am 26.02.2013 in Kraft getreten.

Damit sind die Rechte der Patientinnen und Patienten in den §§ 630a ff. BGB zusammengefasst geregelt:

- Der Behandlungsvertrag regelt die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, sowie anderen Heilberufen, wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten. Die (ambulante oder stationäre) Pflege hingegen wird wohl nicht als medizinische Behandlung verstanden und ist von diesem Gesetz auch nicht erfasst.
- Die Aufklärung der Patientinnen und Patienten bezieht sich nicht nur auf die medizinischen Maßnahmen, sondern auch auf die Kostenfolgen. Auch muss der Behandelnde den Patienten unter bestimmten Voraussetzungen über einen Behandlungsfehler informieren. Die konkreten medizinischen Schritte müssen persönlich besprochen werden.
- Die Dokumentationspflicht ist im Gesetz festgeschrieben worden. Die Patientinnen und Patienten haben ein Recht darauf, ihre Patientenakten einzusehen. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.
- Die Frage, wer in einem Haftungsprozess was beweisen muss, ist im Gesetz geregelt. Die bisherige Rechtsprechung zur Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern wurde in das Gesetz aufgenommen.
- Eine erfreuliche Verbesserung ist die Pflicht der Krankenversicherungen, die Patientinnen und Patienten im Falle von Behandlungsfehlern zu unterstützen. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass die Krankenversicherungen dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers nachgehen, etwa durch Anfertigung eigener Gutachten.
- Den Krankenversicherungen sind strengere Fristen gesetzt worden, über Kostenanträge der Patienten zu entscheiden: in der Regel sind es 3 Wochen, bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes 5 Wochen, bei zahnärztlichen Leistungen 6 Wochen. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes für eine Fristüberschreitung, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.
- Erfreulich ist auch die Stärkung der Selbsthilfegruppen von Patientinnen und Patienten.

Aachen, 26.04.2013

Prof. Dr. Stock